

Pool- und Snookerclub Whiteball Essen e.V.

Mitglied des Billard-Verband Westfalen e.V.



Münchener Str. 50
45145 Essen

Vereinsatzung

Pool- und Snookerclub Whiteball Essen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Pool- und Snookerclub Whiteball Essen e.V.“ und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Essen. Der Verein hat seinen Sitz in Essen - Holsterhausen. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Billardsports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung und Pflege von Trainings- und Turnierstätten, die Teilnahme am Ligabetrieb und das Veranstellen von Turnieren.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Ethnien gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (5) Eine Änderung des Vereinszweckes ist ausgeschlossen.

§ 3

Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nötig.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und die vollständige Anschrift des Antragstellers enthalten. Über eventuelle Einsprüche seitens der Mitglieder betreffend der Neuaufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Es gilt eine Probezeit von 30 Tagen. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.

Pool- und Snookerclub Whiteball Essen e.V.

Mitglied des Billard-Verband Westfalen e.V.



Münchener Str. 50
45145 Essen

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft, Statusänderung und Strafordnung

(1) Der Verein hat aktive und passive und fördernde Mitglieder. Die Änderung des Mitgliedstatus (aktiv / passiv) muss in schriftlicher Form per Post oder Email an den Vorstand (offizielle Vereinsadresse) gesendet werden.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch:

- den Tod eines Mitglieds
- den Ausschluss aus dem Verein
- wie nachstehend:

(2.1) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist an die offizielle Vereinsadresse zu senden. Die Nutzung der offiziellen Emailadresse des Vereins ist statthaft. Die Kündigung muss spätestens sechs Wochen vor Quartalsende eingehen und wird zum Ende des jeweiligen Quartals wirksam. Für den aktiven Spielbetrieb kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

(2.2) Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes mit einer Geldstrafe und / oder einer Spielsperre belegt werden und / oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich beim Vorstand oder in schriftlicher Form zu rechtfertigen. Der Beschluss über einen Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und mittels Brief dem betreffenden Mitglied bekannt zu machen.

Gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand mit Zustellungsnachweis eingelegt werden. Bei rechtzeitigem Eingang der Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Berufung gegen den Beschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Beschluss, mit der Folge dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(2.3) In Fällen von Vandalismus oder Gewalttaten die den Spielbetrieb oder den Verein betreffen, ist der Vorstand berechtigt eine fristlose Kündigung mit sofortiger Wirkung auszusprechen. In diesem Fall entfällt eine Anhörungsfrist und das Recht auf eine Berufung.

(2.4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung mindestens eines Monatsmitgliedsbeitrags in Verzug ist und es trotz Mahnung durch den Vorstand unter Androhung eines Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Mahnung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Die offenen Forderungen bleiben bestehen. In diesem Fall bedarf es keiner schriftlichen Form der Kündigung. Bei unentschuldigtem Fehlen zu gemeldeten Einzelmeisterschaften und gemeldeten Mannschaftsmeisterschaftsspielen wird vom Verein ein Strafgeld erhoben, dass 50% des vom Verband verhängten Strafgeldes beträgt. Dieser Betrag ist zuzüglich zur Verbandsstrafe vom Mitglied an den Verein zu entrichten.

Pool- und Snookerclub Whiteball Essen e.V.

Mitglied des Billard-Verband Westfalen e.V.



Münchener Str. 50
45145 Essen

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Den Mitgliedern ist es gestattet die Vereinsräumlichkeiten und die Billardtische im Rahmen des Vereinszwecks rund um die Uhr zu nutzen. Ausgenommen sind Tage an denen Ligabetrieb stattfindet oder offizielle Vereinsveranstaltungen stattfinden.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung unterzuordnen.
- (3) Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (4) Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet persönlich auf Sauberkeit und Ordnung im Vereinsheim zu achten und das Spielmaterial in spielbarem Zustand zu hinterlassen. Außerdem wird von ihnen verlangt, sich regelmäßig an den vereinsinternen Reinigungsaktionen zu beteiligen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) In den beiden sportlichen Abteilungen Poolbillard und Snooker werden von den Mitgliedern unterschiedliche Beiträge erhoben. Diese werden in den Vereinsstatuten geregelt.
- (3) Ehrenamtliche, sowie Mitglieder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in den Vereinsstatuten festgeschrieben.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf erweitert werden. Eine Erweiterung ist in einer Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden vertreten.

Jeder vertritt einzeln. Für Kassengeschäfte und Zahlungsverkehr ist ein Vorstandsmitglied nicht alleine vertretungsberechtigt.

Pool- und Snookerclub Whiteball Essen e.V.

Mitglied des Billard-Verband Westfalen e.V.



Münchener Str. 50
45145 Essen

§ 10

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4
- Beschlussfassung über nachrangige Rechtsordnungen / Statuten
- Ausstellung von Freigabebescheinigungen / Verbandsarbeit

§ 11

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die der 1. Vorsitzende schriftlich oder fernmündlich einberuft, einstimmig.

Sollte dies nicht möglich sein, so wird auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darüber beschlossen. Dabei gilt die einfache Mehrheit.

Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die Ort, Zeit und Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Mitglieder jedoch, die

in einem anderen Billard – Verein als Mitglied aktiv gemeldet sind, besitzen kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
2. Genehmigung des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages
4. Wahl und Abberufung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des § 4
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Pool- und Snookerclub Whiteball Essen e.V.

Mitglied des Billard-Verband Westfalen e.V.



Münchener Str. 50
45145 Essen

§ 14

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im dritten Quartal (Ligapause) soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen.
- (3) Das Einladungsschreiben wird im Vereinsheim (Münchener Straße 50 in Essen-Holsterhausen) fristgerecht ausgehängt und per Email an jedes Vereinsmitglied verschickt. Mitglieder, die nicht über eine Emailadresse verfügen, bekommen die Vereinspost per Post zugestellt.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.
- (3) Es muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Person der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich und fristgerecht einberufen wurde.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel, erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Vorstand zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat die Namen der Vorstandsmitglieder, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung zu enthalten.

§ 16

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Alle Mitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied verfügt pro Stimm-Wahlvorgang über genau eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

§ 17

Insolvenz

Im Falle einer Insolvenz des Vereins, behält sich dieser gemäß BGB §42 (1) Satz 3 vor, per Mitgliederversammlung die Fortführung des Vereins zu beschließen.

Pool- und Snookerclub Whiteball Essen e.V.

Mitglied des Billard-Verband Westfalen e.V.



Münchener Str. 50
45145 Essen

§ 18

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Essener Sportbund e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am von der Mitgliederversammlung des Pool- und Snookerclub Whiteball Essen e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Benedikt Czytrich
(1. Vorsitzender)

Jörg Duda
(2. Vorsitzender)

Ulrich Niederdräing
(3. Vorsitzender)